

Auszug aus:

**Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund
vom 24.02.2026**

Aufgrund der §§ 7, 10, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999, S. 524/SGV NRW 2011) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 12.02.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebührensatzung

Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Stadt Dortmund, die von den Beteiligten beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2

Höhe der Verwaltungsgebühr

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die kraft Gesetzes gebührenfrei sind;
3. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Leistungen der Grundsicherung für Hilfebedürftige nach SGB, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge betreffen;

4. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Dortmund ergeben.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, 19 ÖGDG handelt oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient;

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr kann nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Ein Teilerlass (Gebührenermäßigung) kommt in Betracht, wenn die volle Erhebung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles für den*die Gebührenschuldner*in eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 6

Gebührenschildner*in

Zur Zahlung der Gebühr ist diejenige (natürliche oder juristische) Person verpflichtet, die die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder die durch sie unmittelbar begünstigt wird. Sind mehrere an einer Angelegenheit beteiligt, so ist jede*r nur insoweit Gebührenpflichtige*r, als die Leistung der Verwaltung sie/ihn betrifft. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.

Die Gebühr wird mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, sofern nicht in dem anliegenden Gebührentarif ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Sie soll spätestens

bei Aushändigung der Genehmigung usw. entrichtet werden. Ist in dem anliegenden Gebührentarif ein genauer Zeitpunkt bestimmt, ist die jeweilige Gebühr spätestens zu diesem Zeitpunkt zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es nicht.

In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme eingezogen werden. Porto- und Nachnahmekosten werden hierbei miteingezogen.

Die Gebühr kann außerdem durch schriftlichen Leistungsbescheid festgesetzt werden.

Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Ersatz barer Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der*die Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch der Person auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind u. a.:

1. im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Zustellungs- und Datenübermittlungskosten;
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz barer Auslagen gelten die Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung entsprechend.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung und Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr, mindestens jedoch 1 € erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist insbesondere zu berücksichtigen, welcher Aufwand bei der bisherigen Bearbeitung bereits entstanden ist.

Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 10

Gebühren für Widerspruchbescheide

Für Widerspruchbescheide wird nur dann eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch in der Sache zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt bei der Zurückweisung des Widerspruchs die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Sie ermäßigt sich anteilig bei teilweiser Zurückweisung des Widerspruchs, es sei denn, dass der Teil des Widerspruchs, dem stattgegeben wird, unerheblich ist.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
	I. Allgemeiner Teil	
1.	Kopien und Ausdrücke aller Art, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt werden	
1.1	für die erste Seite	
1.1.1	in der Größe DIN A 4	1,20
1.1.2	in der Größe DIN A 3	1,40
1.2	für jede weitere Seite	
1.2.1	in der Größe DIN A 4	0,10
1.2.2	in der Größe DIN A 3	0,15
2.	entfällt	
3.	schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erklärungen, Bewilligungen u. ä. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt werden (bei	

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
	Bedarf, können bei den Tarifstellen 3.1-3.3 auch anteilige Gebühren für eine halbe Stunde oder Viertelstunde abgerechnet werden)	
3.1	Büroarbeiten je Person und Stunde, mittlerer Dienst	66,50
3.2	Büroarbeiten je Person und Stunde, gehobener Dienst	80,50
3.3	Büroarbeiten je Person und Stunde, höherer Dienst	105,50
3.4	Außenarbeiten, einmaliger Zuschlag je Amtshandlung oder sonstiger Tätigkeit zu den Gebühren nach Tarifstelle 3.1, 3.2 oder 3.3	5,00
	II. Besonderer Teil	
	Stabstelle Dortmunder Statistik – 3/DEZ –	
4.	Überlassen von Straßenschlüsselverzeichnissen	47,00
5.	statistische Dienstleistungen, je angefangene 30 Minuten	49,50
6.	Auswertungen auf Ebene Gesamtstadt, der 12 Stadtbezirke und der 62 statistischen Bezirke	gebühren- frei
7.	Erstattung besonderer Sachkosten/Auslagen für Leistungen Dritter (Porto-, Druckkosten o. ä.) je nach Fall	
8.	wissenschaftliche Beratung und statistische Analysen, je angefangene 30 Minuten	53,50
9.	unbesetzt	
	Stadtkasse und Steueramt – StA 21 –	
10.	Bescheinigungen und Auszüge	
10.1	Bescheinigungen, die zur Erlangung öffentlicher Aufträge verlangt werden	gebühren- frei
10.2	Auszüge Steuer- und Abgabenbescheide je Veranlagungszeitraum	17,00
10.2.1	Onlinebeantragung von Auszügen von Steuer- und Abgabenbescheiden mit Vorkasse je Veranlagungszeitraum	9,50
10.3	Forderungsaufstellungen und Zahlungsbescheinigungen (i.d.R. Kita-Konten) je Kassenzeichen	23,50
10.3.1	Onlinebeantragung einer Forderungsaufstellungen oder Zahlungsbescheinigungen (i.d.R. Kita-Konten) mit Vorkasse je Kassenzeichen	16,00
10.4	Aktenauskunft	
10.4.1	Einfache Aktenauskunft	gebühren- frei
10.4.2	Erweiterte Aktenauskunft	bis 100,00
10.5	Akteneinsicht	

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
10.5.1	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen	gebühren- frei
10.5.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	bis 100,00
10.6	Aktenübersendung / Aktenüberlassung	
10.6.1	Einfache Aktenüberlassung bzw. -bereitstellung: Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf je Datei für die in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	1,50 5,00
10.6.2	Erweiterte Aktenüberlassung bzw. -bereitstellung: Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf mit einem erheblichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	bis 100,00
10.6.3	Versendung von Akten zur Gewährung von Einsicht in Verwaltungsvorgänge (nur an Verfahrensbeteiligte)	12,00
10.6.4	entfällt	
10.7	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	25,50
10.7.1	Onlinebeantragung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung mit Vorauszahlung	18,00
11.	Ersatz für abhanden gekommene Hundesteuermarken	17,50
	Liegenschaftsamt – StA 23 –	
12.	Prüfung und Ausstellen von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten der Gemeinde pro Grundstück oder für Grundstücke, die einer wirtschaftlichen Einheit zugehörig sind	58,50
12.1	Sind mehrere wirtschaftliche Einheiten betroffen, erhöht sich die Gebühr nach Tarifstelle 12 je zusätzlicher wirtschaftlicher Einheit um	20,00
12.2	Erteilung einer Zweitschrift und Änderung des Zeugnisses aufgrund falscher Angaben bei der Beantragung	20,00
	Amt für Migration – StA 38 –	
13.	Versendung von Akten zur Gewährung von Einsicht in Verwaltungsvorgänge (nur an Verfahrensbevollmächtigte)	12,00
14.	unbesetzt	

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
	Ordnungsamt – StA 32 –	
15.	Versendung von Akten zur Gewährung von Einsicht in Verwaltungsvorgänge (nur an Verfahrensbevollmächtigte)	12,00
	Bürgerdienste – StA 33 –	
16.	unbesetzt	
16.1	unbesetzt	
17.	Beglaubigungen und Beurkundungen	
17.1	Beglaubigungen	
17.1.1	Unterschriftsbeglaubigung	3,50
17.1.2	Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen (erste Ausfertigung je Seite bis Größe DIN A 4 des Originals)	4,00
17.1.3	Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen (jede weitere Ausfertigung je Seite bis Größe DIN A 4 bei gleicher Vorsprache)	1,00
17.2	Beurkundungen	
17.2.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt/eines Sterbefalles nach §§ 34 bis 36 PStG	160,50
17.2.2	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00
17.2.3	Anerkennung ausländischer Entscheidungen	44,00
17.2.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	15,00
17.2.5	für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstands-urkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 % Tarifstelle 17.2.4
17.2.6	Vorabübermittlung von Urkunden	5,00
17.2.7	Auskunft aus einer oder in eine Sammelakte	38,50
17.2.8	Erklärung über die Namenswahl nach Art. 48 EGBGB und Namens- angleichung nach Art. 47 EGBGB	49,00
18.	Eheschließung, Begründung von Lebenspartnerschaften	
18.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung	
18.1.1	wenn deutsches Recht zu beachten ist	66,00
18.1.2	mit Auslandsbezug	80,00
18.1.3	wenn ausländisches Recht zu beachten ist	109,00
18.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	66,00
18.3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine*n Ausländer*in	66,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
18.4	Trauungen während der Öffnungszeiten des Standesamtes	gebühren- frei
18.5	Seviceehen	108,00
18.6	Ambienteehen innerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes	156,00
18.7	Ambienteehen außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes	250,00
18.8	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die An- meldung der Eheschließung zuständige Standesamt	46,00
18.9	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund von familienrechtlichen und personenstandsrechtlichen Vorschriften	38,00
18.10	Online-Registrierung Termin Eheschließung	20,00
19.	Fundsachen	
19.1	Verlustbescheinigung Fundsachen (auch für Versicherungen)	7,00
	Feuerwehr – StA 37 –	
20.1	Erteilung, Verlängerung, Änderung, Rücknahme oder Widerruf von Genehmigungen nach dem Rettungsdienstgesetz je angefangene Viertelstunde	21,50
20.2	Fahrzeugabnahme (z. B. Liegemietwagen) je angefangene Viertel- stunde	22,50
20.3	Durchführung einer Prüfung zur Feststellung der fachlichen Eignung gemäß § 19 Abs. 3 RettG NRW	1.040,00
20.4	Auskunftersuchen, Beschwerdemanagement, je Ersuchen	26,00
20.5	Transport von Tieren (Sicherstellung)	167,00
20.6	Sicherung von Tieren ohne Transport	83,50
	Gesundheitsamt – StA 53 –	
21.	Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Hygie- neüberwachung nach § 17 ÖGDG	
21.1	je Stunde durch	
21.1.1	Gesundheitsaufseher*in	74,50
21.1.2	Gesundheitsingenieur*in	99,00
21.1.3	Arzt*Ärztin	121,00
21.1.4	Team Gesundheitsaufseher*in und Gesundheitsingenieur*in	173,50
21.1.5	Team Arzt*Ärztin und Gesundheitsaufseher*in	195,50
21.1.6	Team Arzt*Ärztin, Gesundheitsingenieur*in und Gesundheitsaufse- her*in	294,50
21.1.7	Eine angefangene Stunde wird mit der Hälfte der Gebühr nach Ta- rifstellen 21.1.1 bis 21.1.6 berechnet.	50% der Ta- rifstellen 21.1.1-21.1.6

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
21.2	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 19 ÖGDG	
21.2.1	Arzt*Ärztin pro Stunde	121,00
21.2.2	Assistenzkraft pro Stunde	65,50
21.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 21.2.1 bis 21.2.2 zu erheben)	
21.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 1,8-fache Sätze für Leistungen gemäß den Abschnitten A, E und O, 1,0 bis 1,15-fache Sätze für Leistungen gemäß Abschnitt M, 1,0 bis 2,3-fache Sätze für Leistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
21.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 2,3-fache Sätze für Leistungen nach der GOZ
21.3.3	Amtshandlungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§3 GOZ)	einfache Sätze für Leistungen nach der entsprechenden Gebührenordnung

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
21.4	Entscheidung und Bescheinigung aus Anlass eines Todesfalles	
21.4.1	Arzt*Ärztin pro Stunde	121,00
21.4.2	Assistenzkraft pro Stunde	65,50
21.5	Beglaubigung von Bescheinigungen nach Art. 75 des Schengener Abkommens	15,00
	Umweltamt – StA 60 –	
22.	Entscheidungen nach der Dortmunder Baumschutzsatzung in Abhängigkeit von der Anzahl der antragsgegenständlichen Bäume	
22.1	ein Baum, ohne Besichtigung	86,50
22.2	ein Baum, mit Besichtigung	107,50
22.3	zwei bis drei Bäume, ohne Besichtigung	99,00
22.4	zwei bis drei Bäume, mit Besichtigung	121,00
22.5	vier bis sechs Bäume, ohne Besichtigung	109,50
22.6	vier bis sechs Bäume, mit Besichtigung	132,00
22.7	sieben bis zehn Bäume, ohne Besichtigung	120,50
22.8	sieben bis zehn Bäume, mit Besichtigung	141,50
22.9	elf bis zwanzig Bäume, ohne Besichtigung	132,00
22.10	elf bis zwanzig Bäume, mit Besichtigung	152,50
22.11	über zwanzig Bäume, ohne Besichtigung	140,50
22.12	über zwanzig Bäume, mit Besichtigung	165,50
	Stadtplanungs- und Bauordnungsamt – StA 61 –	
23.	Bebauungs- und sonstige Pläne	
23.1	Kartenausgabe online (eigenständiger Download z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
23.1.1	entfällt	
23.1.2	verschoben in 23.1	
23.2	für Auszüge auf transparentem Papier bzw. Folie zweifache Gebühr nach Tarifstelle 1.	
23.3	für Auszüge auf Leinwand dreifache Gebühr nach Tarifstelle 1.	
23.4	Soweit zusätzliche Ausarbeitungen beantragt werden, findet Tarifstelle 3 des allgemeinen Teils entsprechend Anwendung.	
23.5	Analyseverkehrsdaten	
23.5.1	Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) und/oder durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsstärke (DTVw) je gezähltem Verkehrsknotenpunkt	29,00
23.5.2	Ermittlung der verkehrlichen Eingangsdaten für schalltechnische oder lufthygienische Berechnungen je gezähltem Knotenpunkt	43,50
23.6	Erstattung von Planungskosten	

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
23.6.1	Aufstellung bzw. Änderung eines vorhabenbezogenen oder normalen Bebauungsplanes (Planungs- und Gutachtenleistungen sind von Vorhabenträger*innen zu zahlen), bis 2 ha je m ² mindestens höchstens 2 bis 5 ha, je m ² höchstens 5 bis 10 ha, je m ² höchstens 10 bis 20 ha, je m ² höchstens mehr als 20 ha, je m ² höchstens	2,40 11.700,00 42.200,00 2,10 87.900,00 1,80 140.600,00 1,40 210.900,00 1,10 468.700,00
23.6.2	unbesetzt	
23.6.3	Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit hierdurch Bau- recht geschaffen wird - Vereinfachte Änderungen eines Bebauungsplanes nach § 13 BauGB - Satzungen nach § 34 BauGB - Verfahren nach § 35 BauGB - Satzungen nach § 125 BauGB - Sonstige Satzungen je m ² mindestens	1,20 5.900,00
23.6.4	Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB bis 2 ha, je m ² mindestens höchstens 2 bis 5 ha, je m ² höchstens 5 bis 7 ha, je m ² höchstens	1,80 8.800,00 31.600,00 1,50 64.500,00 1,20 76.200,00
23.6.5	Aufstellung von Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Planungs- und Gutachtenleistungen sind von Vorhabenträger*innen auf deren Kosten zu erbringen) bis 2 ha, je m ² mindestens höchstens 2 bis 5 ha, je m ² höchstens	1,10 5.400,00 19.000,00 0,90 32.600,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
	5 bis 7 ha, je m ² höchstens	0,70 34.400,00
23.6.6	Freistellung von der Erstattung von Planungskosten: <ul style="list-style-type: none"> - Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungs- fond Dortmund - Sondervermögen Technologiezentrum - Vorhaben privater Träger wie Kindergärten und Sportplätze sowie - gleichgelagerte Vorhaben der Daseinsfürsorge für die Stadt Dortmund 	gebühren- frei
23.6.7	Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich Vorhaben bezoge- ner Bebauungspläne	5.900,00
24.	Gewährung von Akteneinsicht	
24.1	unbesetzt	
24.2	Bereitstellung einer Bauakte oder Gewährung von Akteneinsicht in eine Bauakte (digital / Mikrofilm / Papier) für das erste Medium	40,00
24.3	Anforderung einer Papierakte aus dem externen Lager innerhalb von 24 Std. in begründeten Ausnahmefällen nach Kapazität je Akte zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstellen 24.2	40,00
25.	Aktenausleihe/-abgabe	
25.1	Aktenausleihe an öffentlich bestellte Sachverständige mit Be- standsschutz	60,00
25.2	unbesetzt	
26.	Zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarifstelle 24 werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr je angefangene halbe Stunde beträgt Darunter fallen alle weiteren Leistungen, insbesondere	33,00
26.1	Bereitstellung von weiteren Medien, Abgabe in digitaler Form und/oder Digitalisierung (soweit Kapazität besteht und je nach Be- schaffenheit der Akte), je angefangene halbe Stunde	33,00
26.2	schriftliche Aktenauskunft, je angefangene halbe Stunde	33,00
27.	unbesetzt	
28.	entfällt	
28.1	entfällt	
28.2	entfällt	

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
	Vermessungs- und Katasteramt – StA 62 –	
29.	Auskunft zu Baulasten online (z. B. über Serviceportal)	50% der entsprechenden Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
29.1	entfällt	
29.2	entfällt	
30.	Prüfung und Ausstellung einer Auskunft über die Teilnahme an einem Umlegungsverfahren pro Grundbuch	54,00
31.	Kartenmaterial „Veranstaltungskataster“	
31.1	Kartenausgabe bis DIN A 3	30,00
31.2	Kartenausgabe größer DIN A 3	60,00
31.3	Digitale Daten Format dxf je Platz	120,00
31.4	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
31.5	Für die Tarifstellen 31.1 bis 31.3 reduzieren sich die Gebühren für eingetragene Vereine jeweils um 50 Prozent.	jeweils 50% der Tarifstellen 31.1 bis 31.3
32.	Auszüge aus dem Kanalinformationssystem	
32.1	Kartenausgabe analoge Daten bis DIN A 3 je Auszug	30,00
32.2	Kartenausgabe analoge Daten größer DIN A 3 je Auszug	60,00
32.3	digitale Daten je km ² abgegebene Fläche im Format dxf	60,00
32.4	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
33.	Auszüge aus dem Leitungs- und Kabelkataster	
33.1	Kartenausgabe analoge Daten bis DIN A 3 je Auszug	30,00
33.2	Kartenausgabe analoge Daten größer DIN A 3 je Auszug	60,00
33.3	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
	Amt für Wohnen – StA 64 –	
34.	Bescheinigung zur Erlangung von Zuschüssen/Darlehen zum Erwerb eines städtischen Grundstücks	30,00
35.	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), im Folgenden WFNG NRW, Wohnplätzen und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Einrichtungen und Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren	0,75 % der Darlehenssumme
36.	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	1,0 % der Darlehenssumme mind. 600,00
37.	Erteilung einer Förderzusage für Modernisierungsmaßnahmen	
37.1	Bewilligungssumme bis zu 1,0 Mio. Euro	1,0 % der bewill. Darlehens- summe mind. 230,00
37.2	Bewilligungssumme über 1,0 Mio. Euro	0,6 % der bewill. Darlehens- summe mind. 10.000,00
38.	Amtshandlungen, die nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen werden	
38.1	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten (§ 11 Abs. 1 Satz 3 II. BV)	180,00
38.2	Zustimmung zum Ansatz von Zinssatz	80,00
38.3	Zustimmung zur Modernisierung (§ 11 Abs. 7 II BV)	230,00
38.4	Zustimmung zum Ansatz erhöhter Erbbauzinsen	215,00
39.	Gutachten für die*den Vermieter*in über die Höhe der Kosten- u. Vergleichsmiete	
39.1	je Familienheim oder Eigentumswohnung	150,00
39.2	bei Miet- und Genossenschaftswohnungen	
39.2.1	mit bis zu 3 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	450,00
39.2.2	mit 4 bis 10 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	1.000,00
39.2.3	mit mehr als 10 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	1.600,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
40.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gem. § 5a NMV 1970 nach Zusammenfassung oder Aufteilung einer Wirtschaftseinheit	
40.1	bis zu 15 Wohnungen	400,00
40.2	von 16 bis 50 Wohnungen	500,00
40.3	von 51 bis 100 Wohnungen	700,00
40.4	ab 101 Wohnungen	900,00
41.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5a NWV 1970 nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen	
41.1	bis zu 15 Wohnungen, je Wohnung	80,00
41.2	von 16 bis zu 50 Wohnungen, je Wohnung mindestens	60,00 1.200,00
41.3	von 51 bis zu 100 Wohnungen, je Wohnung mindestens	40,00 3.000,00
41.4	ab 101 Wohnungen, je Wohnung mindestens	30,00 4.000,00
42.	Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostermiete nach § 8 Abs. 3 WoBindG, § 15 NMV 1970	325,00
43.	Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und über laufende Betreuungslösungen gem. § 9 Abs. 6 WoBindG	100,00
44.	Genehmigung zum Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnraum nach § 21 Abs. 4 WFNG NRW	250,00
45.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Ausbau und Erweiterung nach § 7 Abs. 1 bis 3 und § 8 NMV 1970	250,00
46.	Wohnberechtigungsscheine oder sonstige Bezugsberechtigungen nach dem WFNG NRW	
46.1	an Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG NRW um nicht mehr als 5 % überschreitet (Wohnberechtigungsschein A)	25,00
46.2	für Wohnungssuchende, sofern der Haushalt ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII, Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff SGB XII oder Bürgergeld nach § 20 SGB II erhält und keine weiteren Erwerbseinkünfte erzielt werden, sowie alleinstehende Inhaftierte	gebührenfrei
46.3	für Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG NRW um mehr als 5 % überschreitet (Wohnberechtigungsschein B)	28,00
47.	Erteilung einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Abs. 7 WFNG NRW	
47.1	an Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG um nicht mehr als 5 % überschreitet	25,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
47.2	für Wohnungssuchende, sofern der Haushalt ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII, Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff SGB XII oder Bürgergeld nach § 20 SGB II erhält und keine weiteren Erwerbseinkünfte erzielt werden, sowie alleinstehende Inhaftierte	gebührenfrei
47.3	für sonstige Wohnungssuchende	28,00
48.	Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung im Bergarbeiterwohnungsbau nach § 6 Bergarbeiterwohnungsbaugesetz (BergArbWoBauG)	28,00
49.	Freistellung nach § 19 WFNG NRW	
49.1	wegen der Überschreitung der Einkommensgrenze	
49.1.1	für einzelne Wohnungen	100,00
49.1.2	für mehr als eine Wohnung, aber nicht mehr als 24 Wohnungen	150,00
49.1.3	für mehr als 24 Wohnungen, aber nicht mehr als 72 Wohnungen	300,00
49.1.4	für mehr als 72 Wohnungen	450,00
49.2	wegen der Größe der Wohnung, nicht eingehaltener ausländerrechtlicher Voraussetzungen oder nicht eingehaltener Zweckbindung	gebührenfrei
50.	unbesetzt	
51.	Auskünfte über Förderungen je Wirtschaftseinheit	19,00
52.	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen	
52.1	Erstbescheinigung	28,00
52.2	gleichzeitig ausgestellte Zweitbescheinigungen für weitere darlehensverwaltende Stellen	gebührenfrei
53.	unbesetzt	
54.	Bestätigung des Endtermins der Zweckbestimmung von Wohnraum gem. § 24 Abs. 1, 2. Alternative WFNG	28,00
55.	sonstige einkommensabhängige Bescheinigung zur Vorlage bei städt. Ämtern und Eigenbetrieben der Stadt Dortmund	28,00
	Amt für Stadterneuerung – StA 67 –	
56.	Modernisierungsbescheinigung nach § 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 Satz 6 EstG, § 82 g EstDV; nach Arbeitsstunden je Person und je angefangene Stunde	96,00
57.	Bescheinigung, ob ein Grundstück in einem – förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, – städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 156 BauGB, – Stadtumbaugebiet nach § 171 BauGB oder – in Bereichen ohne Gebietsstatus liegt	70,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
	Tiefbauamt – StA 66 –	
58.	Genehmigung und Abnahme von Grundstückszufahrten (Gehweg- überfahrten)	
58.1	Gehwegüberfahrt, je Zufahrt	166,50
58.2	jede weitere Zufahrt pro Antrag, je Grundstück	21,50
58.3	Soweit zusätzliche Ausarbeitungen notwendig sind, findet Tarifstelle 3 entsprechende Anwendung.	
59.	Dienstleistungen für die Bearbeitung von städtebaulichen Verträ- gen über die Erschließung mindestens höchstens	5 % der Baukosten für die Er- schließ-ung d. Bauge- biets 10.000,00 300.000,00
60.	Leistungen im Zusammenhang mit Zustimmungsverfahren nach § 127 Abs. 1 TKG i. V. m. § 223 Abs. 4 TKG	50,00 bis 1.550,00
61.	unbesetzt	
	Stadtentwässerung – EB 70 –	
62.	Prüfung von Entwässerungsanträgen	
62.1	je Einzelantrag (Regelfall)	596,50
62.2	bei Industrie oder Großgewerbe	948,00
62.3	für die Erteilung einer nachträglichen Anschlussgenehmigung	491,50
62.4	bei Planungsänderungen nach erteilter Anschlussgenehmigung	544,00
62.5	bei Reparatur/Sanierung eines vorhandenen Kanalanschlusses	491,50
62.6	für die Abnahme des Hausanschlusskanals erhöhen sich die Ge- bühren nach Tarifstelle 62.1 bis 62.5 je angefangene Stunde um	133,50
62.7	Ist der Einsatz des Kanalfernsehhauges notwendig, erhöhen sich die Gebühren nach Tarifstelle 62.1 bis 62.6 je angefangene Stunde um	284,00
63.	Erteilung einer Kanaldatenauskunft	
63.1	je Antrag	104,00
64.	Einsatz eines kombinierten Saug-/Spülfahrzeugs	
64.1	je angefangene Stunde	351,00
64.2	außerhalb der regulären Arbeitszeiten und an Wochenenden bzw. Feiertagen je angefangene Stunde	526,50

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 24.02.2026

gez.

Alexander Kalouti
Oberbürgermeister